

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 110/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Verkündet am Klägerin und Revisionsklägerin,
13. Januar 1966
g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1966 durch

Senatspräsident Dr. W e i ß
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r ,

Bundessozialrichter Dr. T ö p f e r und

Bundessozialrichter W e n z e l

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1963
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

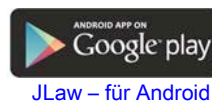
Der Antrag der Klägerin, ihr wegen des Todes ihres Ehemannes (F.) Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren, wurde mit Bescheid vom 5. Dezember 1957 abgelehnt. Der Widerspruch blieb erfolglos. Im Klageverfahren wurde ein Gutachten des Dr. A. vom 2. April 1959 eingeholt. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab. Das Landessozialgericht (LSG) wies mit Urteil vom 4. Dezember 1963 die Berufung zurück. Eine frühere nach § 85 BVG zu beachtende Entscheidung der Versorgungsbehörde über den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Wehrdienstschädigung und dem Tod lasse sich nicht nachweisen. Der Klägerin dürfte vor dem Zusammenbruch allenfalls Witwenbeihilfe gewährt worden sein, sofern es sich nicht überhaupt um eine Rente der Reichsversicherungsanstalt Berlin gehandelt habe, die ab 1. Januar 1940 gewährt worden sei. Es lasse sich auch nicht mit Wahrscheinlichkeit feststellen, daß der Tod des F. auf den Wehrdienst ursächlich zurückzuführen sei. Unterstelle man die nicht belegte Impfung, so scheide ein möglicher Zusammenhang mit dem Tode nach dem Gutachten des Dr. A., der den Ausführungen des Dr. G.-H. beigetreten sei, aufgrund der statistischen Erfahrungen als unwahrscheinlich aus. Der Antrag der Klägerin auf Beweiserhebung wegen der später behaupteten zweiten Impfung sei abzulehnen gewesen, da es sich aufgrund der Ausführungen des Dr. A. nicht wahrscheinlich machen lasse, daß überhaupt irgendeine Impfung den tödlichen Kranzarterienverschluß hervorgerufen habe. Es komme daher nicht darauf an, ob F. auch die jetzt von der Klägerin behauptete zweite Impfung erhalten habe; selbst wenn man diese unterstelle, würde sich am Ergebnis nichts ändern.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin ua, das LSG sei im Urteil nicht darauf eingegangen, daß der Rentenbescheid der Sozialversicherungsanstalt Sachsen das Wort "Kriegswitwenrente" enthalte, woraus sich ergebe, daß Unterlagen über die früher gewährte Kriegswitwenrente nach Kriegsende noch vorhanden gewesen seien. Ebenso habe das LSG die Mitteilung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

dieser Anstalt vom 26. Juni 1950 nicht berücksichtigt, daß F. im Kriegsdienst verstorben sei. Auch die Aussage der Zeugin H. vom 13. Februar 1962 habe das LSG insoweit nicht gewürdigt. Das LSG hätte dem Gutachten des Dr. A. nicht folgen dürfen, da dieser nur die erste Impfung berücksichtigt habe, F. aber an den Folgen einer zweiten Impfung in Zwickau gestorben sei, bei der der zeitliche Zusammenhang gegeben sei. Das LSG hätte den Gutachter hierzu ergänzend hören müssen.

Die Klägerin beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zur Gewährung von Hinterbliebenenrente ab Antragstellung zu verurteilen, hilfsweise, unter Aufhebung des LSG-Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, Verfahrensmängel lägen nicht vor. Die auf die unterstellte, sonach nicht festgestellte Impfung sich beziehenden Ausführungen des LSG stellten eine Zweitbegründung dar. Diese könnte nur dann von Bedeutung sein, wenn die Erstbegründung, daß sich die Impfung nicht belegen lasse, erschüttert würde; insoweit seien von der Revision Einwendungen nicht erhoben worden.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Zutreffend rügt die Klägerin, daß sich das LSG bei seiner Entscheidung nicht ohne eine ergänzende Anhörung des Dr. A. auf dessen Gutachten hätte stützen dürfen, da dieser nur die erste Impfung berücksichtigt habe.

Das LSG hat den Anspruch der Klägerin nicht deshalb als unbegründet angesehen, weil sich die von der Klägerin behauptete

- 4 -



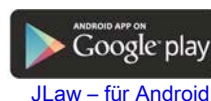
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



(erste) Impfung nicht nachweisen lasse. Es hat diese Impfung unterstellt, Mit den Worten "die sich nicht belegen läßt". hat das LSG nur angedeutet, daß es an Belegen für die Impfung fehle, nicht aber festgestellt, daß eine Impfung nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht stattgefunden habe. Hätte es eine solche Feststellung treffen wollen, so hätte es dartun müssen, weshalb das Beweisergebnis - etwa die Aussage des Zeugen D. und die Bescheinigungen von Kurt S. und Theodor A. - nicht ausreiche, um das Gericht von der Tatsache einer Impfung zu überzeugen. Wenn es stattdessen die Impfung ausdrücklich unterstellt und geprüft hat, ob der Tod des F. mit Wahrscheinlichkeit hierauf zurückzuführen ist, so ist bei der Prüfung, ob das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, von diesem Sachverhalt auszugehen. Dasselbe gilt für die zweite Impfung.

Da das LSG auch die zweite Impfung unterstellt hat, durfte es sich nicht mit der Feststellung begnügen, daß dies am Ergebnis nichts ändern würde. Dr. A. hatte im Gutachten vom 2. April 1959 darauf abgehoben, daß die Zeitspanne von etwa 1/4 Jahr zwischen der (ersten) Impfung und dem Tod (von einer zweiten Impfung war damals noch nichts bekannt) als Ausdruck einer unmittelbaren Impfreaktion zu groß sei. Immerhin könne man bei einem 42-jährigen, offenbar bis dahin gesunden Mann nicht die Möglichkeit abstreiten, daß allergische Reaktionen, ausgelöst durch eine Impfung oder Impfkomplicationen, nach einigen Wochen zu einem Herzinfarkt beitragen können. Eine solche Annahme könne jedoch nicht mehr als eine mögliche Hypothese sein, dagegen spreche die relativ lange Zeitspanne, die zwischen der Impfung und dem Auftreten der tödlichen Komplikationen liege sowie die Tatsache, daß offenbar in der Zwischenzeit keinerlei Beschwerden aufgetreten seien.

Hieraus ergab sich, daß der Gutachter dem großen zeitlichen Abstand zwischen der ersten Impfung und dem Tod eine wesentliche Bedeutung für die Unwahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs beimaß. Wenn das LSG nun unterstellte, daß noch



- 5 -

eine zweite Impfung stattfand, und F. erst an der zweiten Impfung verstorben ist, so durfte es sich insoweit nicht auf das Gutachten des Dr. A., der die spätere zweite Impfung nicht berücksichtigen konnte, stützen, zumal von der Klägerin geltend gemacht worden war, daß der Tod des F. nach der zweiten Impfung - nicht ca. 1/4 Jahr später, wie Dr. A. für die erste Impfung angenommen hatte - sondern kurz darauf eingetreten sei. Wollte das LSG die zweite Impfung ebenfalls unterstellen und einen wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhang unter Berufung auf Dr. A. verneinen, so hätte es diesen Arzt zumindest zu einer ergänzenden Stellungnahme veranlassen müssen. In der Unterlassung dieser den Umständen nach gebotenen weiteren Sachaufklärung liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel (Verstoß gegen § 103 SGG), der die Revision bereits statthaft macht. Es brauchte daher nicht mehr geprüft zu werden, ob auch die weiteren Verfahrensrügen durchgreifen. Das angefochtene Urteil beruht auf diesem wesentlichen Verfahrensmangel, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Vermeidung dieses Mangels zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen über die Folgen der zweiten Impfung fehlt.

Daher war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

